

III.

WEITERE FESTSETZUNGEN

BLATT: 5

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 ZU 2.31 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BAUNVO § 4



1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.21 ZU 1.11 GUNDFL.ZAHL: 0,40 GESCHOSSFL.ZAHL: 0,7

1.3 BAUWEISE:

1.31 ZU 1.11 OFFEN BAUNVO § 22

B – PLAN

STEINÄCKER

DECKBLATT
NR. 8

1.4 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.41 ZU 1.11 600 m² BEI FREISTEHENDEN WOHNHÄUSERN

1.5 ENTFÄLLT!

1.6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.61 ZU 2.42 DACHFORM: SATTELDACH 20 – 25°
FIRSTRICHTUNG: DIE FIRSTRICHTUNG IST PARALLEL ZUR
GEBÄUDELÄNGSACHSE ANZUORDNEN
KNIESTOCK : UNZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 20 cm
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: TALSEITS NICHT ÜBER 6,00 m

1.62 ZU 2.43 DACHFORM: GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN
DACHFORM, DACHEINDECKUNG UND
DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEB. ANZUPASSEN.
FIRSTRICHTUNG: DIE FIRSTRICHTUNG IST PARALLEL ZUR
GEBÄUDELÄNGSACHSE ANZUORDNEN
TRAUFHÖHE : AN DER EINFahrTSSEITE NICHT ÜBER 2,50 m.
PULTDACH NICHT ZULÄSSIG.

1.63 ZU 2.42, 2.43 DACHEINDECKUNG: MATERIAL: FLACHDACHPFANNEN
FARBE: ROT UND BRAUN
ORTGANG: MIND. 50 cm ÜBERSTAND
TRAUFE: MIND. 60 cm ÜBERSTAND

EINFRIEDUNGEN: HÖHE: ÜBER STRASSEN OBERKANTE
HÖCHSTENS 1,10 m

AUSFÜHR.: HOLZHANICHLZAUN AN
DER STRASSESEITE; OBER-
FLÄCHENBEHANDLUNG MIT
BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERMITTEL
OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ;
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN
10 cm NIEDRIGER ALS
ZAUN OBERKANTE: SOCKELHÖHE
MAX.
15 cm ÜBER GEHSTEIG OBERKANTE.

1.64 ZU 2.43

GRENZBAUWEISE: FÜR GARAGEN, DIE NACH DER PLANZEICHNUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND; WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBAUWEISE FESTGESETZT.



1.66 Bei den Fl. Nrn. 506/16; 515; 515/1; 517/2 (eine Gebäudeseite) sind folgende Lärmschutzmaßnahmen einzuhalten:

Schlaf- und Kinderzimmer sind auf der gekennzeichneten Gebäudeseite nicht zulässig. Alternativ können die Fenster dieser Räume mit Schallschutzfenstern Klasse 2 mit Zwangsbelüftung ausgerüstet werden. Zwangslüftungsanlagen sind auf ihr Eigengeräusch hin zu prüfen.

B – PLAN

STEINÄCKER

1.67 Bei den Fl. Nrn. 517/2 (eine Gebäudeseite) sind folgende Lärmschutzmaßnahmen einzuhalten:

Schlaf- und Kinderzimmer sind auf der gekennzeichneten Gebäudeseite nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit der Belüftung über Fenster nicht gekennzeichneten Gebäudeseiten besteht, so dass insbesondere in der Nachtzeit nicht notwendigerweise die Fenster im Einwirkungsbereich der Straße geöffnet werden müssen.

DECKBLATT
NR. 8